

VERSORGUNGSORDNUNG ZUR FÖRDERUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

doctari Fachpflege GmbH

Präambel

Die betriebliche Altersversorgung ist der Arbeitgeberin ein wichtiges Anliegen. Gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) und dem Betriebsrentenstärkungsgesetz aus 2017 haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit der teilweisen Weitergabe der eingesparten Sozialabgaben durch die Arbeitgeber.

Mit dieser Versorgungsordnung wird darüber hinaus von der Arbeitgeberin ein deutlich höherer zusätzlicher Arbeitgeberzuschuss festgelegt, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der doctari Fachpflege GmbH bei der Altersvorsorge aktiv und nachhaltig zu unterstützen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Versorgungsordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der doctari Fachpflege GmbH.
2. Im Weiteren wird einheitlich von Beschäftigten gesprochen.

§ 2

Anspruch der Beschäftigten

1. Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, Entgeltbestandteile zugunsten einer Direktversicherung gem. §§ 7, 9 zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln (Entgeltumwandlung).
2. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Beschäftigte einen Arbeitgeberzuschuss in die betriebliche Altersversorgung.

§ 3

Höhe der Entgeltumwandlung

1. Beschäftigte können verlangen, dass von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) (i. W. BBG RV West) für die betriebliche Altersversorgung in eine Direktversicherung gem. §§ 7, 9 verwendet werden.
2. Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.
3. Zwischen Arbeitgeberin und Beschäftigten kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der BBG RV West umgewandelt werden.
4. Die Einzelheiten sind zwischen Arbeitgeberin und Beschäftigten in Form der Entgeltumwandlungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

1. Umgewandelt werden können nur Ansprüche auf künftig fällig werdendes Entgelt.
2. Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.

§ 5

Zuschuss der Arbeitgeberin

1. Die Arbeitgeberin leistet einen Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung unter der Voraussetzung, dass Beschäftigte auch eine Entgeltumwandlung durchführen und von ihnen jeweils monatlich gleichbleibende Umwandlungsbeträge festgelegt werden.
2. Der Zuschuss der Arbeitgeberin wird nicht für Zeiträume gewährt, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung haben und keine Entgeltumwandlung durchgeführt wird.

3. Sofern das Entgelt von Beschäftigten unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung (West) liegt, erhalten diese einen Zuschuss der Arbeitgeberin zur Entgeltumwandlung in Höhe von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages, soweit die Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei erfolgt. In diesem Zuschuss ist die gesetzlich vorgeschriebene Weitergabe der eingesparten Sozialabgaben enthalten.
4. Ab 6 Monaten Betriebszugehörigkeit zahlt die Arbeitgeberin einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe 85 % des Entgeltumwandlungsbetrages, bis zu maximal 2 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West).
5. Der Gesamtbetrag der Einzahlung aus Entgeltumwandlung und Zuschuss der Arbeitgeberin ist auf den steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) begrenzt.
6. Weitergehende – nicht sozialversicherungsfreie - Entgeltumwandlungen sind zulässig. Die Beschäftigten erhalten für Entgeltumwandlungen nach Satz 1 jedoch keinen Zuschuss der Arbeitgeberin.

§ 6 Unverfallbarkeit

Sowohl die Entgeltumwandlung als auch die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung sind ab Beginn unverfallbar.

§ 7 Durchführungswege

1. Die Umsetzung erfolgt über den Branchenstandard KlinikRente.
2. Die Umsetzung erfolgt über den Durchführungsweg KlinikRente.Direktversicherung im Tarif „Perspektive“.

§ 8 Anpassung der Leistungen

1. Der Stichtag für Änderungen ist der 01. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres. Beschäftigte sind an den von ihnen jeweils festgelegten Entgeltumwandlungsbetrag bis zum jeweiligen Stichtag gebunden.
2. Für den Fall einer einvernehmlichen Änderung der Arbeitszeit ist auch eine einvernehmliche Änderung des Entgeltumwandlungsbetrages abweichend vom Stichtag möglich.

§ 9 Verfahren

1. Die Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung erfolgt über das Versorgungswerk KlinikRente (Versicherungskonsortium unter der Federführung der Allianz).
2. Für Information und Beratung über die betriebliche Altersversorgung sowie die Dokumentation der erfolgten Information und Beratung ist die KVB Vorsorgeberatung GmbH Köln (KVB) zuständig. Folgende Daten der Beschäftigten werden zu diesem Zweck an die KVB übermittelt:
 - a) Name und Vorname,
 - b) Dienst Eintritt, Personalnummer,
 - c) Anschrift, Mailadresse.
3. Beschäftigte erhalten zu diesem Zweck von der KVB Informationsunterlagen über die betriebliche Altersversorgung. Diese beinhalten auch den Informationsnachweis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 NachwG. Das Infopaket enthält:
 - a) Anschreiben,
 - b) Informationsfolder | Link zur Microsite,
 - c) Rückmeldebogen mit Informationsnachweis,
 - d) Versorgungsordnung.
4. Die Beschäftigten bestätigen im Informationsnachweis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 NachwG, dass sie über die Inhalte der betrieblichen Altersversorgung informiert wurden und entscheiden, ob sie ein konkretes Angebot zugestellt haben möchten.

§ 10

Umgang mit mitgebrachten Verträgen

1. Bringen Beschäftigte eine Vorsorge gem. § 3 Nr. 63 EStG mit (Direktversicherung oder Pensionskasse), können sie gem. § 4 BetrAVG das angesparte Deckungskapital auf den Versorgungsträger KlinikRente auf Antrag übertragen (Deckungskapitalübertragung).
2. Eine Unterstützungskasse nach § 4 d EStG kann grundsätzlich nicht fortgeführt oder übertragen werden.

§ 11

Datenschutz

1. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Versorgungsordnung werden personenbezogene Daten verarbeitet und an die Vertragspartner weitergegeben.
2. Einzelheiten dazu werden im Dienstleistungsvertrag, im Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DS-GVO und in den Erklärungen und Hinweisen zur Datenverarbeitung des einzelnen Beschäftigten geregelt.

§ 12

Schlussbestimmung

1. Soweit einzelne Regelungen der Versorgungsordnung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der Versorgungsordnung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
2. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Diese Versorgungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften in Kraft treten, die Fragen dieser Versorgungsordnung abweichend regeln.

Hamburg, September 2018